

# **SATZUNG DES KARLSRUHER RHEINKLUB ALEMANNIA e. V.**

## **A. ALLGEMEINES**

- § 1 NAME, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, VEREINSFARBEN
- § 2 ZWECK, GESCHÄFTSJAHR
- § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

## **B. MITGLIEDSCHAFT**

- § 4 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT
- § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN

## **C. ORGANE UND LEITUNG DES VEREINS**

- § 9 ORGANE
- § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 11 VORSTAND
- § 12 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDES
- § 13 BEIRAT
- § 14 ÄLTESTENRAT
- § 15 RECHNUNGSPRÜFER

## **D. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

- § 16 WAHLEN
- § 17 PREISE/EHRENZEICHEN
- § 18 AUFLÖSUNG
- § 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## A. ALLGEMEINES

### § 1. NAME, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT, VEREINSFARBEN

- 1.) Unter dem Namen KARLSRUHER RHEINKLUB ALEMANNIA e. V. wurde der Verein am 14. Juli 1901 gegründet.

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe am Rhein. Die erstmalige Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Karlsruhe erfolgte unter O. Z. 36 Band 1, Seite 243/4.

- 2.) Der Verein ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e. V. (DRV), des Landesruderverbandes Baden-Württemberg e. V. (LRV BW) und des Badischen Sportbundes Nord e. V. (BSB).
- 3.) Die Farben des Vereins sind weiß-blau. Die Vereinsflagge hat die Form eines Rechteckes. Sie ist weiß und wird durch breite blaue Streifen der Länge und Breite nach in vier gleiche Felder geteilt. Der Schnittpunkt dieser beiden Streifen ist zu einer blauen Kreisfläche ausgebildet, in der sich ein weißer Stern befindet. Das obere, linke Feld ist durch schmale blaue Streifen, diagonal von Ecke zu Ecke, ebenfalls in vier Felder geteilt, in denen die Buchstaben KRA (Karlsruher Rheinklub Alemannia) und das Gründungsjahr 1901 stehen.

### § 2 ZWECK, GESCHÄFTSJAHR

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Rudersports und ergänzender Sportarten.  
Diesem Zweck dienen das Bootshaus, die Boote und alle sonstigen Einrichtungen, über die der Verein verfügt.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung rudersportlicher Übungen und Leistungen.
- 2.) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Für die Zeit vom 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

### § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die satzungsgemäß gewählten und berufenen Vertreter sind ehrenamtlich tätig.

## **B MITGLIEDSCHAFT**

### **§ 4 FORMEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1.) Jede natürliche Person kann nach Zustimmung des Vorstandes Mitglied des Vereins werden.

Der Verein besteht aus:

- a.) ausübenden Mitgliedern (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - b.) Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
  - c.) unterstützenden Mitgliedern
  - d.) auswärtigen Mitgliedern
  - e.) Ehrenmitgliedern
  - f.) dem Ehrenvorsitzenden
- 2.) Zu Ehrenmitgliedern können verdiente Mitglieder des Vereins oder sonstige Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Rudersport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben.
  - 3.) Zum Ehrenvorsitzenden kann nur ein ehemaliger Vorsitzender des Vereins ernannt werden, der sich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender besondere Verdienste für den Verein erworben hat.
  - 4.) Die Ernennung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Ehrungsordnung.

### **§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1.) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Antrag unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.
- 2.) Mit der Aufnahmebestätigung erhält der Antragsteller auf Antrag die Satzung.
- 3.) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller wird schriftlich unterrichtet.
- 4.) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe bekannt zu geben.

### **§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform. Die Textform ist ausreichend. Sie muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Schluss des Geschäftsjahres vorliegen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- 3) Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied, das nachhaltig gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, das Ansehen des Vereins schädigt oder den inneren Frieden des Vereins in erheblicher Weise stört, einen Verweis oder ein zeitlich begrenztes Verbot (bis zu drei Monaten) des Betretens und der Benutzung der Vereinsanlagen zu erteilen oder es aus dem Verein auszuschließen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied, bei Minderjährigen auch dem gesetzlichen Vertreter, Gelegenheit zur Äußerung vor dem Vorstand zu geben.
- 4) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses kann der Betroffene bzw. dessen gesetzlicher Vertreter beim Ältestenrat schriftlich Berufung dagegen einlegen. Der Ältestenrat holt dazu eine Stellungnahme des Vorstandes ein und er ist darüber hinaus berechtigt, Vorstand und Berufungsführer zu einer nichtöffentlichen mündlichen Verhandlung einzuladen. Der Ältestenrat übermittelt seine mit einer Begründung versehene schriftliche Empfehlung innerhalb einer Frist von einem Monat zur endgültigen Entscheidung dem Vorstand. Der Ältestenrat übermittelt seine Empfehlung darüber hinaus dem Berufungsführer.
- 5) Ausgeschlossene Mitglieder haben einschließlich des Monats, in dem die Mitgliedschaft beendet ist, die Beiträge voll zu entrichten.

## § 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1.) Sämtlichen Mitgliedern steht die Benutzung des Bootshauses und seiner Einrichtungen frei.  
Die Lagerung von Privatbooten muss vom Vorstand genehmigt werden. Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen und Verlust der privaten Boote.
- 2.) Die ausübenden, auswärtigen Mitglieder und Jugendmitglieder haben das Recht auf Benutzung der Boote im Rahmen der durch die Ruderordnung und sonstige Anordnungen gezogenen Grenzen.
- 3.) Jugendmitglieder sind nur bei der Wahl der Jugendvertretung stimmberechtigt.
- 4.) Jedes ausübende Mitglied und jedes Jugendmitglied ist grundsätzlich zur Arbeitsleistung für den Verein verpflichtet.
- 5.) Ehrenmitgliedern stehen die Rechte der ausübenden Mitglieder, einem Ehrenvorsitzenden außerdem Sitz und Stimme im Beirat zu.

- 6.) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es sich um den Abschluss eigener Rechtsgeschäfte oder um einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein handelt.

## § 8 BEITRÄGE, GEBÜHREN

- 1.) Es besteht Beitragspflicht.
- 2.) Die Höhe der einmalig zu entrichtenden Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Ebenso legt sie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden und die Höhe der Kompensationszahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden fest.
- 3.) Der Vorstand kann Mitgliedern auf schriftlichen Antrag Stundungen, Ermäßigungen und Erlass von Zahlungsverpflichtungen gewähren.
- 4.) Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht befreit.
- 5.) Der Vorstand setzt die jährliche Miete für die Überlassung eines Bootslagers für Privatboote und für Gestattungen sonstiger Nutzungen fest.
- 6.) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfes, der nicht aus dem laufenden Haushalt gedeckt werden kann, kann zweckgebunden eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Umlage je Mitglied darf dessen jährlichen Mitgliedsbeitrag nicht überschreiten. Mitglieder haben ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Beschlusses. Die Fälligkeit der Umlage kann nicht vor Ablauf der vorgenannten Kündigungsfrist erfolgen.

## C ORGANE UND LEITUNG DES VEREINS

### § 9 ORGANE

Die Vereinsorgane sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand
- c.) der Beirat
- d.) der Ältestenrat

### § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1.) Die satzungsgemäß vorgeschriebene Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Sie muss in den ersten drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

- 2.) Zur Einberufung außerordentlicher Mitgliederversammlungen hat der Vorstand jederzeit das Recht.

Er ist außerdem zur Einberufung verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich und mit Angabe der Gründe verlangt.

- 3.) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

- 4.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Der Termin ist spätestens 6 Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf elektronischem Wege bekannt zu machen.

- 5.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die angesetzte Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sofort eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung anberaumt werden.

Diese Versammlung ist mit den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Einladung auf das mögliche Verfahren hingewiesen wurde.

Dies gilt nicht, wenn die Auflösung des Vereins auf der Tagesordnung steht.

- 6.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse einschließlich der Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, nur bei Wahlen entscheidet das Los.

Für Abänderungen der Satzung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Der Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthält, ist der Änderungsvorschlag beizufügen.

- 7.) Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere:

- a.) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b.) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- c.) Entlastung des Schatzmeisters
- d.) Entlastung des Vorstandes
- e.) Wahl des Vorstandes
- f.) Wahl des Beirates
- g.) Wahl des Ältestenrates
- h.) Wahl der Rechnungsprüfer
- i.) Beschlussfassung über Anträge
- j.) Satzungsänderungen
- k.) Unbeschadet der Zustimmung zum Haushalt bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung

- i. zu einzelnen Rechtsgeschäften, welche den Betrag von 50.000 € überschreiten
  - ii. zu mehreren sachlich zusammen gehörenden Rechtsgeschäften, welche den Betrag von insgesamt 50.000 € überschreiten
  - iii. zu Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken.
- l.) Erteilung der Zustimmung zum Haushalt für das laufende Geschäftsjahr

Die Punkte a.) – k.) können auch von jeder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden, Punkt k jedoch nur auf Antrag des Vorstandes.

- 8.) Jedes Mitglied des Vereins, außer den Jugendmitgliedern, kann Anträge stellen.
- Anträge aus dem Kreis der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform und mit Begründung vorliegen.
- Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), müssen nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen können nicht gestellt werden.

Die Abstimmungen über Beschlussfassungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennter und geheimer Abstimmung von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern gewählt.

- 9.) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift erstellt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

Das Protokoll ist innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung erhoben werden.

## § 11 DER VORSTAND

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
- 2.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- dem Vorsitzenden
  - einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.  
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist berechtigt, verbindliche Vereinsordnungen nach Konsultation des Beirats zu erlassen. Bei der Ehrungsordnung tritt an die Stelle der Konsultation des Beirats die Konsultation des Ältestenrates.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

- 4.) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt, wovon ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein muss.

Im Innenverhältnis vertreten die Stellvertreter den Vorsitzenden nur bei dessen Verhinderung, er ist aber unverzüglich zu unterrichten.

## § 12 SITZUNGEN UND BESCHLUSSFASSUNGEN DES VORSTANDES

- 1.) Der Vorstand hält seine Sitzungen mindestens vierteljährlich ab. Sie müssen außerdem stattfinden, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder sie beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- 2.) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 3.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 4.) Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5.) Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einzusetzen.
- 6.) Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen, auch in den Ausschusssitzungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen andere Mitglieder oder Sachverständige beratend zu Sitzungen hinzuzuziehen.

## § 13 BEIRAT

- 1.) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite.
- 2.) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

Ruderleiter  
Jugendvertreter  
Bootswart  
Hauswart



Geselligkeitswart  
 Pressesprecher  
 Ehrenvorsitzende

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand ist berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

- 3.) Kommt die Wahl von einzelnen Beiratsmitgliedern in der Jahreshauptversammlung nicht zustande, dann kann sie der Vorstand nachträglich benennen.
- 4.) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand, Beirat und Ältestenrat sollen zweimal im Jahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

## § 14 ÄLTESTENRAT

- 1.) Der Ältestenrat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, welche nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören.
- 2.) Der Ältestenrat wählt seinen Sprecher.
- 3.) Der Ältestenrat wird bei der Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins tätig. Er ist Berufsorgan beim Ausschluss eines Mitglieds.
- 4.) Der Ältestenrat wirkt bei Ehrungen entsprechend den Regelungen der Ehrengangsordnung mit.

## § 15 RECHNUNGSPRÜFER

- 1.) Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder des Ältestenrates sein dürfen.
- 2.) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und des Jahresabschlusses und erstatten der Jahreshauptversammlung darüber Bericht.  
 Der Bericht ist vor der Vorlage in der Jahreshauptversammlung mit dem Vorstand zu besprechen.
- 3.) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Rechnungsprüfer die Entlastung des Schatzmeisters.

## D SONSTIGE BESTIMMUNGEN

### § 16 WAHLEN

- 1.) Vorstand, Beirat, Ältestenrat und Rechnungsprüfer werden, mit Ausnahme der Jugendvertretung, in der Jahreshauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt.

- 2.) Die gewählten Jugendvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
- 3.) Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und des Ältestenrates können durch eine Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden.

## § 17 PREISE/EHRENZEICHEN

- 1.) Die bei Wettkämpfen gewonnenen Preise sind unveräußerliches Eigentum des Vereins. Die den Mitgliedern verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.
- 2.) Bei Auflösung des Vereins sollen die Preise und sämtliche schriftlichen und bildnerischen Unterlagen, sowie Filme und digitalen Aufzeichnungen dem Archiv der Stadt Karlsruhe überlassen werden.

## § 18 AUFLÖSUNG

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

Zur Abwicklung der Geschäfte sind Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen. Sie haben die Liquidation unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BGB und der §§ 17 und 18 dieser Satzung durchzuführen.

- 2.) Sollte vor beendeter Liquidation ein neuer Ruderverein gegründet werden, der sich aufgrund der vorliegenden Satzung als Rechtsnachfolger des Karlsruher Rheinklub Alemannia e.V. zu erklären bereit ist und der sich verpflichtet, das Vermögen und die Schulden zu übernehmen, so haben die Liquidatoren diesem die Preise und Ehrenzeichen auszuhändigen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Ruderverband (DRV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4.) Die Auflösung des Vereins ist von den Liquidatoren beim Vereinsregister anzumelden.

## § 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1.) Soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, finden die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die §§ 21 – 79 BGB Anwendung.

- 2.) Vorliegende Satzung stellt eine Neufassung der Satzung vom 23. November 2007, eingetragen im Vereinsregister Nr. 139 des Registergerichts Karlsruhe, dar.
- 3.) Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 21. November 2014 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.